



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

1 von 11

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname und/ oder Code: GEIGER SE-1-ANLAUGER

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen:

--

UFI:

AVR2-A002-8008-AUDA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Pulver zur gründlichen Untergrund-Vorbehandlung
Professionelle Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH
Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0
E-Mail: info@geiger-chemie.de

Telefax: 07733/9931-30

1.4 Notrufnummer Deutschland:

Deutschland: Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen
(Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin
030/19240 Beratung in Deutsch und Englisch

Österreich +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 2, H315 Verursacht Hautreizungen
Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung
Spez. Zielorgantoxizität, SE3, H335 Atemwegsreizung – Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Trinatriumphosphat

Gefahrenklasse
/Kategorie:

Hautreizende/-ätzende Wirkung/2,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung/2
Spez. Zielorgantoxizität/ SE3

Symbol:





Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

2 von 11

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H335 Atemwegsreizung – Kann die Atemwege reizen

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen
P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %: keine

Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine

Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU)

2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit

endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)		Me nge [%]
	Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahren- hinweis	
Trinatriumorthophosphat dodekahydrat EG-Nr. 231-509-8 CAS-Nr.10101-89-0 Index-Nr. Registriernr. 01-2119489800-32	Eye Irrit. 2 Skin Irrit 2 STOT SE 3	H319 H315 H335	>80
Dinatriummeta-silikat EG-Nr. 6834-92-0	Met. Corr. 1	H290	



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

3 von 11

CAS-Nr.229-912-9	Skin Irrit. 1B	H314	<4
Index-Nr.	STOT SE 3	H335	
Registriernr. 01-2119449811-37			

Zusätzliche Hinweise

(*) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Einatmen:	Personen nach Einatmen an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt brennt nicht, auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Schwefeldioxyde, anorganische Stäube).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwas-



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

4 von 11

ser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes Material trocken und mechanisch aufnehmen. Verunreinigte Flächen mit Wasser gründlich reinigen. Das aufgenommene Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumluft sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Stäube nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern kühl und trocken lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Entfernt von Oxidationsmitteln lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

13/11 Nichtbrennbare Feststoffe; Verpackung möglicherweise brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Pulver zur gründlichen Untergrund-Vorbehandlung

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

5 von 11

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Daten vorhanden.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Stäube unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät mit Filter P2, P3 getragen werden.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Geeignete Schutzhandschuhe aus PVC (0,5 mm) , max. Tragedauer: 2 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

6 von 11

Aggregatzustand:	Fest, pulverförmig
Farbe:	blau
Geruch:	geruchlos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert:	12,1 bei 10 g/l DIN 38 404, C5	Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Zustandsänderungen		Relative Dichte:	ca. 1,6 g/cm ³
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	75 °C	Wasserlöslichkeit:	140 g/l bei 20°C
Siedepunkt/Siedebereich:	k. Daten verfügbar	Fettlöslichkeit:	keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar	Löslichkeit in org. LM:	keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit:	Produkt ist nicht entzündlich	Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	keine Daten verfügbar
Explosionsgefahr:	nicht anwendbar	Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	nicht anwendbar	Verdampfungsgeschwindigkeit:	k. Daten verfügbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar	Lösemittelgehalt:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar	Schüttdichte:	keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Saure/alkalische Reserve: 13,2 g NaOH/100g

Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach der in der TRGS200 vorgeschriebenen Bestimmung der alkalischen Reserve nach der Methode von Young et al..

Nach dieser Methode ist das Gemisch als „nicht ätzend“ zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt
10.2 Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Staubbildung vermeiden. Vor Hitze schützen.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Keine Stoffe bekannt
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Im Brandfall können gefährliche Gase/Dämpfe entstehen



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

7 von 11

ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Gemisch wurde nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 bewertet und entsprechend seiner toxikologischen Gefahren eingestuft. Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst.

Akute orale Toxizität Ratte, oral	Trinatriumphosphat LD50 > 2000 mg/kg Dinatriummetasilikat LD50 1150-1350 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	Trinatriumphosphat keine Daten verfügbar Dinatriummetasilikat keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität:	Keine Daten verfügbar
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Lokale Reizwirkung auf Haut und Schleimhäute.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Lokale Reizwirkung auf Augen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Keimzell-Mutagenität:	Keine Daten verfügbar
Karzinogenität:	Keine Daten verfügbar
Reproduktionstoxizität:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Keine Daten verfügbar
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden. Das Gemisch wurde nach der Summierungs-
methode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nach den ökotoxikologischen Gefahren entspre-
chend eingestuft. Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der
Inhaltsstoffe.

Fisch-Toxizität:	Trinatriumphosphat keine Daten verfügbar Dinatriummetasilikat LC50 (Fisch, 96 h) 210 mg/l
------------------	--



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

8 von 11

Algentoxizität:	Trinatriumphosphat EC50 (Grünalge, 72 h) > 100 mg/l Dinatriummetasilikat EC50 (Algen, 72 h) 207 mg/l
Bakterientoxizität:	Trinatriumphosphat EC50 (Belebtschlamm, 3h) > 1000 mg/l Dinatriummetasilikat keine Daten verfügbar
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine Daten verfügbar
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität im Boden:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keine Informationen verfügbar
12.7 Andere schädliche Wirkungen	Bei sachgemäßer Handhabung und Verwendung sind keine ökologischen Probleme zu erwarten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung:	Lokale Vorschriften über Entsorgung beachten.
Zusätzliche Hinweise:	Die entleerten Verpackungen, die Reste des Produktes enthalten, können zurückgewonnen oder nach den gültigen lokalen/nationalen Verordnungen entsorgt werden.
EAK-Code:	16 03 03* - anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieser Abschnitt enthält grundlegende Einstufungsinformationen; spezifische Informationen sind nicht für alle Verkehrsträger angegeben, wenn diese für das Produkt in Lieferform nicht relevant sind. Relevante Modal Vorschriften sollten konsultiert werden, wenn das Produkt weitertransportiert wird.

14.1 UN-Nummer:	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

9 von 11

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Enthält 5-15% Phosphate Enthält unter 5% Bleichmittel auf Sauerstoffbasis Enthält Farbstoffe
Richtlinie 1999/13/EG	Nicht relevant
Chemikalienverbotsverordnung:	Unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	1 – schwach wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	M-AL 10
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch durch den Lieferanten durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Klartext der Gefahrenhinweise aus Abschnitt 3:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315 Verursacht Hautreizungen
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H335 Kann die Atemwege reizen

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

10 von 11

Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.
Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW Arbeitsplatzgrenzwert
ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung
ATE Schätzwerte Akuter Toxizität
AVV Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGW Biologischer Grenzwert
BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert
BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern
CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau
DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums
EC Effektive Konzentration
EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EINECS Europäisches Chemikalieninventar
EN Europäische Norm
ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate
GLP Gute Laborpraxis
GMO Genetisch Modifizierter Organismus
IARC Internationale Krebsforschungsagentur
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation



Sicherheitsdatenblatt

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/ oder Code: **GEIGER SE-1-ANLAUGER**

Version: 11

Druckdatum: 09.02.23 überarbeitet: 10.02.2023

11 von 11

IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See
IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
ISO Internationale Organisation für Normung
LD/LC Letale Dosis/Konzentration
LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.
LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Factor Multiplikationsfaktor
NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.
NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulativ, toxisch
PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.
(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur
SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe
TA Technische Anleitung
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator
UN Vereinte Nationen
VOC Flüchtige organische Verbindungen
vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
WGK Wassergefährdungsklasse